

**Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung  
von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften  
(Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972,  
in der Fassung der 15. Änderung vom 19.12.2017,  
in Kraft getreten am 01.01.2018  
(Ratsbeschluss vom 19.12.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung, Benutzerkreis**

(1) Die Stadt Mettmann unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen Mettmanner Personen solange zum vorübergehenden Wohnen, bis diese anderweitig eine Wohnung erhalten. Es werden nur Personen aufgenommen, die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

(2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Durch Aufnahme in die Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 2**

**Zulassung**

Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister - Obdachlosenbehörde -. Die Unterkünfte werden den Benutzern zugewiesen. Die Benutzer dürfen die ihnen zugewiesenen Unterkünfte oder Teile davon anderen weder unentgeltlich noch entgeltlich zur Benutzung überlassen.

**§ 3**

**Benutzung**

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Bürgermeister – Obdachlosenbehörde - ist berechtigt, die Eingewiesenen zur zweckmäßigeren Ausnutzung

oder Aufrechterhaltung der Ordnung jederzeit in eine andere Unterkunft umzusetzen.

#### **§ 4**

##### **Freiwilliges Ausscheiden**

(1) Wollen Benutzer aus dem Benutzungsverhältnis ausscheiden, so haben sie dieses spätestens am 3. Werktag des Monats auf das Monatsende mitzuteilen. Die Stadt kann ein früheres Ausscheiden zulassen.

(2) Das vorübergehende oder auf Dauer bestimmte Ausscheiden einzelner Familienmitglieder ist der Stadt vorher anzuzeigen.

#### **§ 5**

##### **Aufsicht**

(1) Die Stadt bestellt für die Beaufsichtigung der Obdachlosenunterkünfte einen Unterkunftsverwalter. Er achtet darauf, dass die Benutzungsordnung und die Hausordnung ( § 7 ) eingehalten werden. Die Benutzer haben die Weisungen des Unterkunftsverwalters und anderer Beauftragter der Stadt zu befolgen.

(2) Der Unterkunftsverwalter und andere Beauftragte der Stadt sind in Erfüllung ihres Auftrages in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten.

#### **§ 6**

##### **Instandhaltung und Nutzung der Unterkünfte**

(1) Die Unterkunftsräume sind pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden oder Beschädigungen sind dem Unterkunftsverwalter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Jede eigenmächtige bauliche Veränderung in den Unterkünften ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Errichten von Schuppen, Ställen oder ähnlichen Einrichtungen auf dem Grundstück sowie das Verändern der vorhandenen Licht- und Wasserleitungen und das Legen neuer Leitungen. Fußbodenbeläge dürfen nur lose eingelegt werden. Das Anbringen von Außenantennen ist nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

(3) Das zu den Unterkünften gehörende Gartenland darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

**§ 7****Hausordnung**

Die Benutzer haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten; sie dürfen das Zusammenleben in den Unterkünften nicht durch ruhestörenden Lärm beeinträchtigen. Ihnen ist nicht gestattet:

- a) sich in der Obdachlosenunterkunft gewerblich zu betätigen,
- b) die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen zweckwidrig zu benutzen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, generell oder im Einzelfall weitere Verhaltensmaßnahmen und Ordnungsvorschriften zu erlassen, die von den Benutzern und Besuchern einzuhalten sind.

**§ 8****Haftung**

- (1) Die Benutzer haften der Stadt für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Der Stadt steht in sinngemäßer Anwendung des § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen zu.
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird ausgeschlossen.

**§ 9****Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Einzelunterkunft in Quadratmetern.

(2) Die Gebühr beträgt je qm und Monat für die Unterkunft

Danziger Straße 4 - 10	11,85 €
Hammerplatz	34,39 €

In der Gebühr der Unterkunft Danziger Straße ist nur der Allgemeinstrom berücksichtigt. Der von jeder Wohneinheit bezogene Strom wird zusätzlich mit den Bewohnern abgerechnet.

## Obdachlosensatzung

(3) Obdachlose, die als Selbstzahler die Unterkunft Hammerplatz bewohnen, haben einen Pauschalbetrag von 162,72 € für den Haushaltsvorstand und 81,00 € für jeden Haushaltsangehörigen für Unterbringung und Heizung zu entrichten. In der Unterkunft Danziger Str. liegt der Satz für Selbstzahler bei 9,19 € je qm und Monat. Kosten für Strom sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

(4) Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag des laufenden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur vollen Zahlung der Gebühr.

(6) Werden von der Gemeinde Mettmann sonstige private Unterkünfte von Dritten (inkl. bewegliche Unterkünfte wie z.B. Wohnwagen oder Wohncontainer) für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge inkl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

**§ 10****Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Unterkunftsgebühren ist jede Person verpflichtet, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht ist.

(2) Bei Familien oder sonstigen Haushaltsgemeinschaften ist der Haushaltsvorstand, bei dessen Zahlungsunfähigkeit neben ihm jeder über Einkommen verfügende Angehörige zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 11****Gebührenerlass**

Wenn der Zahlungspflichtige bedürftig ist, kann auf Antrag die Unterkunftsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 12****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über den Verwaltungszwang.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.